

# RS Vwgh 1999/5/17 98/05/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1999

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

BauO Wr §5 Abs4;

BauO Wr §82;

BauO Wr Abschn8;

BauRallg;

B-VG Art140 Abs1;

## Rechtssatz

Bebauungspläne dürfen und können von den im Abschnitt VIII der Bauordnung für Wien über die bauliche Ausnützbarkeit der Bauplätze enthaltenen Vorschriften abweichende Regelungen enthalten. Insoweit ein Plandokument daher für Nebengebäude eine abweichende Regelung in Bezug auf die Ausnützbarkeit des Bauplatzes trifft, ist diese durch die Bauordnung gedeckt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bauordnung für Wien bestehen seitens des Verwaltungsgerichtshofes insoweit nicht.

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Bewilligungspflicht Bauwerk BauRallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998050241.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)